Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt
1822

17 (29.4.1822)

urn:nbn:de:gbv:45:1-97782

Visual Library

Jeverisches Wochenblatt.

Nro. 17. Montag den 29ten April 1822.

Verordnung wegen der in den letzten Krieges-Jahren vermißten Militair-Personen vom 31. März 1822.

(Fortsetzung und Beschluß.)

§. 4. Nachdem die Meldungs-Frist fruchtlos verstrichen und die geschehene Bekanntmachung der Ladung in den Zeitungen zu den Acten documentirt ist, erfolgt die Todeserklärung mittelst Erkenntnisses des Gerichts, welches die Ladung erlassen hat. Der Tag, welcher als terminus ad quem zur Meldung angesetzt ist, gilt für den Sterbetag bis zum Erweise eines anderen Zeitpunktes; er ist als solcher in dem den Tod erklärenden Erkenntnisse anzuführen, und in Beziehung auf dasselbe in die Kirchenbücher einzutragen. Das Erkenntniß wird durch Einrückung in die einländischen öffentlichen Blätter publicirt und sofort rechtskräftig. Diese Todes-Erklärung kann, obgleich nur zu einem bestimmten Zwecke und von einem Andern nachgesucht, von Jedem, der ein rechtliches Interesse dabei hat, wenn er zuvor den im §. 2 vorgeschriebenen Eid leistet, geltend gemacht werden.

§. 5. Von dem Tage des Todes-Erkenntnisses an wird die hinterbliebene Ehegattin als Wittwe betrachtet, und ihr kann durch ein Decret der geistlichen Behörde die Wiederverheirathung gestattet werden.

Kehrt der Verschollene nachmals zurück, so bleibt die zweite Ehe dennoch bestehen, vorbehältlich jedoch, in Ansehung der evangelischen Landes-Unterthanen, Unserer in einzelnen Fällen auf etwaiges Ansuchen sämmtlich dabei interessirter Theile und auf den Bericht des Consistoriums zu ertheilenden anderweitigen Landesherrlichen Verfügung.

Ist keine zweite Ehe geschlossen, so besteht im Falle der Rückkehr die erste Ehe, und ein etwa eingegangenes Verlöbniß wird aufgelöset; unbeschadet der bis zur Rückkehr eingetretenen rechtlichen Folgen der Wittwenschaft. Jedoch ist dem Zurückgekehrten vorbehalten, ex causa stupri die Auflösung der Ehe zu suchen.

§. 6. Nach publicirtem Todes-Erklärungs-Erkenntnisse kann zu Eröffnung eines von dem Verschollenen hinterlassenen letzten Willens geschritten werden.

Es erlöschen die von dem Verschollenen ertheilten Vollmachten.

Derjenige, welcher am angenommenen Sterbe-Tage als nächster Erbe, aus was immer für einem Grunde, anzusehen ist, kann in den Besitz des Nachlasses des Verschollenen, so wie der demselben während der Abwesenheit angefallenen Erbschaften, Legate oder Fideicommisse, gesetzt, oder, wenn er sich im Besitze befindet, darin bestätigt zu werden verlangen, er ist aber während der nächsten zehn Jahre vom angenommenen Sterbetage an nur als Fiduciar-Erbe anzusehen, dergestalt, daß er wegen Erhaltung der Substanz und deren Restitution, im Falle des Wiedererscheinen des Verschollenen oder dessen unbekannten näheren Erben, Sicherheit bestellen muß. Die davon erhobenen Nutzungen behält er auch in diesem Falle, in sofern er im guten Glauben ist.

Kann oder will der in Besitz gesetzte Erbe die Sicherheit nicht leisten, so tritt obrigkeitliche Güterpflege ein, und es werden, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten, jenem die Einkünfte verabfolgt. Den Befugnissen der Gutsherrn hinsichtlich der Besetzung des Bauerguts ist durch diese Bestimmung kein Eintrag geschehen.

§. 7. Hat der Verschollene mit der zurückgelassenen Ehefrau in eigenthümlicher oder nutznießlicher Gütergemeinschaft gelebt, so treten die rechtlichen Wirkungen dieser Verhältnisse auf den Todesfall sofort mit dem angenommenen Sterbetage ein. Bringen diese Wirkungen nicht an sich schon die Verpflichtung zur Sicherheits-Bestellung mit sich, so bleibt der hinterbliebene Ehegatte davon befreiet, wenn er nicht zu einer anderweitigen Ehe schreitet, in welchem Falle er für das vom Verschollenen herrührende Vermögen, welches er in die zweite Ehe bringt, wie im §. 6 bestimmt ist, Sicherheit leisten muß.

§. 8. Nach Verlauf der zehn Jahre vom angenommenen Sterbetage wird Caution oder obrigkeitliche Güterpflege, wenn nicht zu dem einen oder andern sonstige Gründe vorhanden, auf Antrag des Besitzers aufgehoben, und diesem steht nunmehr das volle Verfügungsrecht über die Substanz zu, in so fern es nicht durch die Qualität der Güter beschränkt ist.

Erscheint der Verschollene oder ein näherer Erbe desselben nach dieser Zeit wieder, so kann er die Güter noch binnen 30 Jahren vom angenommenen Sterbetage an, von jedem, welcher durch einen freigebigen Titel auf den Todesfall oder unter Lebenden in den Besitz gekommen, so wie von der zur anderen Ehe geschrittenen Ehefrau und deren Manne, jedoch nur in dem Zustande, worin sie sich alsdann befinden, zurückfordern.

§. 9. Jeder Besitzer, welcher von dem Leben des Vermißten Kunde gehabt oder erhält, ist von dem Augenblick an wie ein Verwalter fremder Güter zu betrachten und zur Rechnungsablage und vollständigen Entschädigung, gleich einem unredlichen Besitzer, verpflichtet, auch, falls er nicht dem Gerichte davon sofort Anzeige gemacht hat, den Umständen nach, als ein Betrüger und Meineidiger zu bestrafen.

§. 10. Nach gleichen Grundsätzen ist der Fall zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todes-Erklärung des noch lebenden Verschollenen eine Erbschaft, Legat

Landesbibliothek Oldenburg

oder Lideicommiß, welches demselben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist.

§. 11. In keinem Falle stehet dem Verschollenen oder dessen Erben das Recht zu, Verträge anzufechten, welche dritte in gutem Glauben mit dem, am angenommenen Sterbetage eingetretenen Besitzer und dessen Nachfolgern, nach jenem Zeitpunkte über das Vermögen geschlossen haben; es sey denn aus Gründen, aus welchen auch der Contrahent selbst einen solchen Vertrag würde haben anfechten können; und vorbehältlich des Rechts, was im §. 8 gegen die Besitzer aus freigebigem Titel gegeben ist.

§. 12. War der Verschollene als Stellvertreter für einen Andern in den Krieg gezogen, so kann der nach §. 6 in Besitz gesetzte Erbe resp. Güterpfleger oder die Ehefrau im Falle des §. 7 die bedungene noch rückständige Vergütung einfordern und darüber genügend quitiren. Die Ehefrau, welche mit dem Vermißten in allgemeiner eigenthümlicher Gütergemeinschaft lebte, und der obrigkeitlich angeordnete Güterpfleger, sind dazu auch vor erfolgter Todes-Erklärung legitimirt, und der letztere kann von denen, welchen der Vermißte Alimente zu leisten schuldig war, in Ermangelung sonstiger Mittel, dazu aufgefordert werden.

Mit der Todes-Erklärung eines Stellvertreters soll übrigens die rechtliche Vermuthung statt finden: daß derselbe durch den übernommenen Kriegs-Dienst oder bei dessen Gelegenheit das Leben eingebüßt habe; welchem zufolge in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 20. Juni 1815 §. 4 a, der Vertretene schuldig ist, die ganze zugesicherte Vergütung ungekürzt zu entrichten, er könnte denn beweisen: daß der Stellvertreter nicht durch oder bei Gelegenheit des Kriegs-Dienstes sein Leben eingebüßt, auch die zur Befreiung des Conscribirten erforderliche Dienstzeit nicht ausgehalten habe; in welchem Falle die Bestimmungen des §. 4sub b der gedachten Verordnung zur Anwendung kommen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. März 1822.

(L. S.) Peter.

v. Brandenstein.

Lentz.

Bekanntmachungen.

1. Nachdem die Namens und auf Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterm 2 Mai 1816 zur Beendigung der unabgemachten Angelegenheiten der im Jahre 1806 für die Herrschaft Jever errichteten Kriegs-Casse ernannte Special-Liquidations-Commission ihre Geschäfte beendigt hat, so wird gedachte Behörde mit höchster Genehmigung hiemit für aufgelös't erklärt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1822. April 21.

v. Brandenstein.

Hollmann.

2. Die unter der Benennung eines Ober-Gemeinderaths landesherrlich angeordnete und durch die provisorische Regierungs-Commission unterm 24. Januar 1814 constituirte Behörde wird, nachdem die ihr aufgetragenen Geschäfte ihre Erledigung gefunden haben, mit höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht, hiemit für aufgelös't erklärt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1822. April 21.

v. Brandenstein.

Hollmann.

Curatel-Bestellung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Jacob Heiken Onken, zu Funnens, wegen Geistesschwäche unter Curatel gestellt worden, und daher jeder gewarnt, ohne Concurenz der Curatoren, Bruno Jürgens und Tiark Eiben Hayungs, mit demselben Rechtsgeschäfte einzugehen.

Jever, aus dem Landgerichte, den 19. April 1822.

Ittig.

Ehrentraut.

Immobilverkauf.

Ad instantiam des Arbeiters Jürgen Friedrich Bummerstede, zu Hohenkirchen, ist der Verkauf des Häuslingshauses des Webers Gerd Hinrich Mangels, belegen im Tettenser Loge, das zweite Haus von der Tettenser Mühle entfernt, im sogenannten Schötthamm belegen, und unter Nr. 1132 des Grundsteuerregisters, mit etwa einem sechstel Matt Land, erkannt worden, und ist der Verkauf dieses Hauses auf den 14. Juni d. J., des Nachmittags 2 Uhr, in des Wirths Linz senioris Hause hieselbst angesetzt worden. Es werden daher alle und jede, welche an dieses, dem Weber Gerd Hinrichs Mangels zugehörige Haus einige privilegirte oder Realrechte und Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, diese ihre Rechte und Anforderungen bei Strafe des ewigen Stillschweigens und Verlustes ihrer Rechte am 3. Juni d. J. beim Landgerichte anzugeben und zu bescheinigen, und ist der Termin zur Anhörung des Präclusivbescheides auf den 12. Juni d. J. angesetzt worden.

Decretum, Jever im Landgerichte, den 28. März 1822.

Ittig.

Tenge.

Convocation.

Es hat der Advocat Jürgens, in Jever, nach einer beim Amte Jever am 4. Febr. 1822 aufgenommenen Urkunde von dem Hausmann Frerich Wiets Frerichs, bei der Taingshauser Mühle im Kirchspiel Hohenkirchen, Amts Tettens, dessen Landgut, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Gartengrund und 43½ Matten Land, belegen im Kirchspiel Hohenkirchen bei der Taingshauser Mühle, und benachbart an der Taingshauser Mühle gehörige Ländereien, und an die Landgüter Jürgenshausen und Taingshausen, so wie an den Weg, der von Minsen nach Funnens führt, gekauft, und auf die Convocation der Gläubiger des Verkäufers angetragen.

Da diese Aufforderung der Gläubiger vom Landgerichte erkannt worden: so werden alle und jede ingrossirte und privilegirte Gläubiger des Frerich Wiets

Landesbibliothek Oldenburg

Frerichs hiermit aufgefordert, ihre Realrechte und privilegirte Forderungen an demselben bei Verlust dieser ihrer Rechte und bei Strafe des ewigen Stillschweigens am 17. Juni 1822 beim Landgerichte anzugeben und ihren Angaben die Bescheinigungen ihrer Forderungen mit anzulegen, und ist der Termin zur Anhörung des Präclusivbescheides auf den 26. Juni 1822 angesetzt worden.

Jever 1822. April 15.

Herzogl. Holstein-Oldenburg. Landgericht daselbst.

Ittig.

Tenge.

Concurse.

1. Nachdem wider den Zimmermeister Hinrich Ihnken Hinrichs, in Jever, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1] Zur Angabe auf den 13. Mai d. J., in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im §. 42 der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Concurse zu bestellen haben;

2] Zur Liquidation auf den 17. Juli d. J., da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3] Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 19. Septbr. d. J., und

4] Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 23. Novbr. d. J.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit des §. 32 der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 5. Juni d. J. in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decret., Jever im Landgerichte, den 15. Febr. 1822.

Ittig.

Tenge.

2. Nachdem wider den Hausmann Eilert Hinrich Eilers, zu Sengwarden, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1] Zur Angabe auf den 3. Juni d. J., in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im §. 42 der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Concurse zu bestellen haben;

2] Zur Liquidation auf den 19. Juli d. J., da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3] Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 26. Septbr. d. J., und

4] Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 30. November d. J.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit des §. 32 der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 12. Juni d. J. in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decretum, Jever im Landgerichte, den 19. Febr. 1822.

Ittig.

Tenge.

3. Nachdem wider den Arbeiter Carl Häke, im Moorlande, bei Jever, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1] Zur Angabe auf den 20. Mai d. J., in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im §. 42. der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bey diesem Concurse zu bestellen haben;

2] Zur Liquidation auf den 17. Juli d. J., da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3] Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 26. Septbr. d. J. und

4] Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 16. November d. J.

Landesbibliothek Oldenburg

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit des §. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 5 Juni d. J. in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decretum, Jever im Landgerichte, den 21. Febr. 1822.

Ittig.

Tenge.

4. Nachdem wider des Arbeiters Carl Häke, im Moorlande bei Jever, Ehefrau, Helena Häke, geborne Hartmann, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1] Zur Angabe auf den 20. Mai d. J., in welchem Termine alle diejenigen, welche an die obgedachte Gemeinschuldnerin aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im §. 42 der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Concurse zu bestellen haben;

2] Zur Liquidation auf den 17. Juli d. J., da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3] Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 26. Septbr. d. J., und

4] Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 12. November d. J.

Uebrigens werden die Gläubiger der Gemeinschuldnerin, in Gemäßheit des §. 32 der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 5. Juni d. J. in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decretum, Jever im Landgerichte, den 21. Febr. 1822.

Ittig.

Tenge.

5. Nachdem wider den Häusling und Schuster Johann Thaden Dornbusch, zu Mederns, Kirchspiels Hohenkirchen, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1] Zur Angabe auf den 20. Mai d. J., in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im §. 42 der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Concurse zu bestellen haben;

2] Zur Liquidation auf den 10. Juli d. J., da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3] Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 12. Sept. d. J., und

4] Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 19. November d. J.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit des §. 32 der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 5. Juni d. J. in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Decretum, Jever im Landgerichte, den 23. Febr. 1822.

Ittig.

Tenge.

Vergantungen.

1. Der Vergantungs-Gevollmächtigte C. H. Speckels, in Jever, will auf erhaltenen gerichtlichen Consens am 6. Mai d. J., Nachmittags 1 Uhr, bei der Wohnung der Madame Decker, in der Schlachtstraße hieselbst,

Gold, Silber, Zinn, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schränke, 1 Secretair, 1 schönen Comtoirschrank, Kupferstiche, feine Betttücher, Tischgedecke, neue Bettmatrazen, 4 vollständige Betten, silberne Taschenuhren, Spiegel, 7 bis 9 milchgebende Kühe, ein einspänniger Wagen, Bäckergeräthschaften rc.

öffentlich meistbietend verganten lassen.

Jever, vom Landgerichte, den 25. April 1822.

Ittig.

2. Der Hausmann Frerich Abrahams, zu Friedrich-Augusten-Groden, will am 4. Mai 1822 in Mamme Hinrich Folkerts Hause, zu Mederns, folgende Sachen, als:

25 bis 30 Körbe mit Bienen, 3 bis 400 ℔ Speck und Fett, Mettwürste, Kartoffeln, auch einige Stücke weißes Flachsen- und Heeden-Leinen,

öffentlich verkaufen lassen.

Jever, vom Landgerichte, den 27. März 1822.

Ittig.

Tenge.

(Hiezu eine Beilage.)

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage zu no. 17. 1822.

Concurse.

1. Nachdem wider den Bäcker Hermanus Menkema van der Velde, zu Sengwarden, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1) Zur Angabe auf den 17. Juni d. J., in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im §. 42 der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bey diesem Concurse zu bestellen haben;

2) Zur Liquidation auf den 5. Sept. d. J., da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bey gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 16. Octbr. d. J., und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 10. Decbr. d. J.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit §. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 26. Juni d. J. in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Zugleich wird bemerkt, daß diejenigen Creditoren, welche sich in dem früher statt gehabten Convocationsverfahren, am 3. Decbr. v. J., durch Anwälde bereits gehörig angegeben haben, ihre Forderungen und Ansprüche aufs neue nicht wieder anzugeben brauchen.

Decr., Jever im Landgerichte, den 24. Febr. 1822.

Ittig

Tenge.

2. Nachdem wider den Hausmann Menno Hinrichs, zu Süderhausen, im Kirchspiel Hohenkirchen, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1) Zur Angabe auf den 20. Mai d. J., in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bey Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im §. 42. der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Concurse zu bestellen haben;

2) Zur Liquidation auf den 18. Juli d. J., da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 18. Septbr. d. J., und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 26. November d. J.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit des §. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellenden Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 5. Juni d. J. in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Detretum, Jever im Landgerichte, den 23. März 1822.

Ittig.

Tenge.

3. Nachdem wider den verstorbenen Schuster Gerd Ahlrichs, zu Schaar, resp. in Betreff dessen Nachlasses, Schulden halber der Concurs hieselbst erkannt worden ist, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, und es werden zur Ausführung des Concurses, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, nachstehende Termine angesetzt:

1) Zur Angabe auf den 17. Juni d. J., in welchem Termine alle diejenigen, welche an den obgedachten Gemeinschuldner aus irgend einem Grunde Forderungen, Ansprüche, oder zur Compensation geeignete Gegenforderungen zu haben vermeinen, solche bei Strafe des Verlustes und ewigen Stillschweigens hieselbst anzugeben, und die zur Begründung ihrer Angaben etwa dienenden Beweisthümer ihren Angabe-Recessen, unter der im §. 42. der Concurs-Ordnung enthaltenen Verwarnung, anzulegen, auch alsdann einen der hier recipirten Anwälde zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei diesem Concurse zu bestellen haben;

2) Zur Liquidation auf den 4. Septbr. d. J., da denn die Gläubiger ihre angegebenen Forderungen, bei gesetzlicher Strafe, völlig klar zu machen haben, in sofern dies nicht schon früher geschehen ist;

3) Zur Anhörung des Prioritäts-Urtheils auf den 24. Octbr. d. J., und

4) Zum öffentlichen Verkaufe des Concurs-Gutes an Ort und Stelle auf den 7. December d. J.

Uebrigens werden die Gläubiger des Gemeinschuldners, in Gemäßheit des §. 32. der Concurs-Ordnung, aufgefordert, sich über einen anzustellen-

Landesbibliothek Oldenburg

den Curator der Masse zu vereinbaren und ein tüchtiges Subject dazu auf den 26. Juni d. J. in Vorschlag zu bringen, widrigenfalls die Bestellung desselben nach richterlichem Ermessen geschehen wird.

Jever, aus dem Landgerichte, den 29. März 1822.

Ittig.

Vergantungen.

1. Des weil. Hausmanns Dode Oelrichs Harms, zu Werdum im Hohenkircher Kirchspiel, Kinder erster Ehe Vormünder, Hausleute Berend Dirks und Johann Peeken Ahlrichs, und die majorenne Kinder erster Ehe, Harm Dirks Harms und Jabe Maria Harms, und dessen Kinder zweiter Ehe Vormünder, Eppe Jürgens Dirks und Folkert Ziuden Meiners, wollen am 7. Mai d. J. und folgenden Tagen ihren resp. ihrer Pupillen väterlichen Mobiliarnachlaß, bestehend in

einem Hausmannsbeschlage an Vieh, als: Pferde, Kühe, Jungvieh, Schafe und Schweine, sodann in Wagen, Egden, Pflügen, einem Mullbrette und sonstigem Acker- und Hausmannsgeräthe, nicht weniger in allerlei Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Schildereien, Zinn, Kupfer, Messing, auch Gold und Silber, Leinenzeug, Betten, Manns- und Frauenkleidungsstücken, gedroschenen Früchten, als: Weitzen, Rocken, Gerste, Bohnen und Hafer, Speck, Fleisch, Fett und Torf u. s. w.,

in des Erblassers Behausung, zu Werdum im Hohenkircher Kirchspiel, öffentlich meistbietend verganten lassen.

Decretum. Jever im Landgerichte, den 6. März 1822.

Ittig.

Tenge.

2. Der Hausmann Oelrich Eilers, zu Sengwarden, wünscht am 30. April d. J., Morgens 9 Uhr, in des Gastwirths J. G. Friese in der Hohenluft Hause

80 Stück Schafe mit voller Wolle, 2 Hengstfüllen, 2 braune 4-jährige Stuten, auch eine Quantität Speck und Gerste

öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Jever, vom Landgerichte, den 22. April 1822.

Ittig.

3. Der Landgerichts-Pedell Reling, in Jever, als Interims-Curator der Concursmasse des Hausmanns Johann Ennen, im Kirchspiel Sengwarden, will die zu dieser Masse gehörigen Mobilien und Moventien, als:

2 dreijährige Wallache, 2 trächtige Stuten, 2 Enterfüllen, 6 Kühe, 7 Beester und 1 Enterstier, auch pl. m. 10 Fuder weißes Stroh, pl. m. 4 Fuder Bohnenstroh, pl. m. 4 Fuder Heu, Wagen, Egde, Pflüge, mit Zubehörungen, eine Wanduhr, Kupfer, Messing, Zinn, Leinen, 4 vollständige Betten mit Gewand, Tische, Stühle, Schränke, 2 Drückelbänke, 1 Käsepresse, 1 Karne mit eisernen Bändern, 1 Wagschale mit Gewicht, 1 Kornraspe, 1 Fruchtweher, 1 Ruschschlitten, Flachsen- und Hedengarn, Speck und Fett, und was weiter zum Vorschein kommen wird,

am 29. und 30. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, in des Johann Ennen Wohnung öffentlich verganten lassen.

Jever, im Landgerichte, den 20. April 1822.

Ittig.

Ehrentraut.

4. Der Landgerichts-Pedell Reling, in Jever, als Interims-Curator der Concursmasse des Zimmermanns Hinrich Ihnken Hinrichs, in Jever, will verschiedene Zimmergeräthschaften, als:

Tische, Stühle, Schränke, Kupferstiche, Bett und Bettgewand, ferner Bohren, Kneifzangen, Betel, Spann- und Stichsägen, 1 Handschraube, verschiedene Hobel und Hämmer, und was sonst zum Vorschein kommen wird,

am 30. d. M., Morgens 10 Uhr, in des Cridars Wohnung verganten lassen.

Jever, im Landgerichte, den 28. März 1822.

Ittig.

Ehrentraut.

5. Der Curator der Concursmasse des Eilert Albers, zu Schortens, Hausmann Fronke Hinrich Irps, zu Wüppels, will

die zur Masse gehörigen Mobilien

in der Wohnung des C. Albers, zu Schortens, am 3. Mai d. J. öffentlich verkaufen lassen.

Jever, vom Landgerichte, den 17. April 1822.

Ittig.

Tenge.

6. Der Interims-Curator über des Hausmanns Christopher Remmers, zum Neuender alten Groden, Concursmasse, Hausmann Frerich Oyen Harms, zu Mennhausen, will die zur gedachten Concursmasse gehörigen Mobilien, als:

Pferde, Kühe, Jungvieh, Wagen, Pflüge, Egge, allerhand Acker- und Milchgeräth, ferner Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Betten und Leinenzeug u. s. w.,

in des Gemeinschuldners Christopher Remmers Behausung, zum Neuender alten Groden, am 2. und 3. Mai d. J. öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Jever, vom Landgerichte, den 19. April 1822.

Ittig.

Ehrentraut.

7. Weil. Gerd Gehrels Tiarks, zum Schönengroden, Erben als:

1) dessen Wittwe für sich und als Vormünderin über ihre minderjährige Tochter Gretke Sophie Tiarks, in Assistenz ihres Beistandes, Hajo Ihnken Tiarks,
2) Eilert Mehrings, zu Sengwarden, Ehefrau, Anke Tiarks, in ask. mar., und
3) des verstorbenen Miterben Gehrel Oelrichs Tiarks Kindes Vormünder, M. Cornelius und H. P. Bilsinger,

Landesbibliothek Oldenburg

wollen am 6. Mai d. J. und folgenden Tagen in des weil. Gerd Gehrels Tiarks Wittwe Behausung, zum Schönengroden, im Kirchspiel Sengwarden,

ein vollständiges Hausmannsbeschlag, als: 3 trächtige Stuten, 3 alte Wallachen, 2 Grasfüllen, einen zweijährigen und einen dreijährigen Ochsen, Kühe, Jungvieh, Schweine, 1 Dreschblock, 1 Fruchtweher, 1 Rappsaatsegel mit Zubehör, 1 Mullbrett, Wagen, Egden, Pflüge, Pferdegeschirr, Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Kupfer, Messing, Zinn, Bett und Bettgewand, und allerhand sonstiges Haus- Küchen- und Milchgeräthe, sodann ausgedroschene Früchte, als: Rocken, Waizen, Erbsen, Bohnen, Gärste, Haber und weiter zum Vorschein kommende Sachen,

öffentlich meistbietend verganten lassen.

Decretum, Jever aus dem Landgerichte, den 18. April 1822.

Ittig.

Ehrentraut.

8. Am 8. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr, werden in des Claas Janssen Claaßen Wirthshause, zu Hookfiel,

eine 3-jährige Stute, 3 Kühe und 6 kupferne Milchballien,

welche gepfändet worden, öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden.

Amt Minsen 1822. April 13.

Oncken.

Kückens.

9. Die Erben des weil. Hausmanns Abraham Berends Drantmann, zu Scheeperhusen, wollen am Montage, den 29 dieses Monats, von Morgens 10 Uhr an,

5 Pferde, 1 Füllen, 17 milchgebende Kühe, 1 vierjährigen Ochsen, 1 Stier, 6 Stück Jungvieh, 3 alte Schweine mit Biggen, 2 Wagen, Eggen, Pflüge, Ackergeräthe, Milchgeräthe, worunter 8 kupferne Milchballien, 1 Käsepresse u. s. w.,

in dem Sterbhause zu Scheeperhusen, auf Zahlungsfrist öffentlich verkaufen lassen.

Carolinensiel, den 13. April 1822.

Oltmanns,
Amtsvoigt.

10. Des Tiark Ihnken, Müllers zu Taingshausen, am 15. April vorgewesene Vergantung ist an solchem Tage nicht beendigt worden, und wird am 2. Mai, Nachmittags 1 Uhr, fortgesetzt werden.

Die zu verkaufenden Sachen sind:

Wagen, Egde, 1 Fruchtweher, Betten, allerhand Hausgeräthe, Tische, Stühle, Schränke rc., Scheldegerste, Mehl, friesische Grütze, Rocken, Weitzen, Speck und Fett, und was weiter zum Vorschein kommen wird.

Verheuerung.

12 Grase im Hillernsen Hamm, und 4 Grase auf dem sogenannten Hilgenlande sollen am 4ten Mai, des Abends 6 Uhr, im Hause des Gastwirths König verheuert werden. Liebhaber wollen sich am besagten Tage und zur bestimmten Stunde einfinden und bieten.

Die Kirchenjuraten.

Notificationen.

1. Alle diejenigen, so noch der Anton Beckerschen Concursmasse etwas schulden, werden hiedurch aufgefordert, diese Kleinigkeiten doch in den ersten vierzehn Tagen bei dem Curator der Masse zu berichtigen.

Hohenkirchen, den 25. April 1822.

F. W. Tiarks.

2. Sollte jemand geneigt seyn, in Tausch für Getraide aller Art Wagen rc. anstreichen zu lassen, so kann derselbe an mir einen Annehmer finden.

Zugleich mache ich hiedurch bekannt, daß ich alle Sorten fein geriebener Oelfarben, Fürnisse, Lein- und Terpentienöl, und mehrere andere Waaren äußerst billig verkaufe.

Auch empfehle ich mich bestens mit meinem bekannten schönen Fensterglase, und kann ich solches in geschnittenen Scheiben einige Procente wie bisher wohlfeiler geben.

Spiegelgläser in verschiedenen Größen habe ich noch vorräthig. Fertige Spiegel, mit den schönsten dauerhaftesten Rahmen versehen, können stets bei mir sehr billig gekauft werden.

Hohenkirchen, den 25. April 1822.

F. W. Tiarks.

3. Schiffer Carl B. Busch liegt in Amsterdam in Ladung, um Stückgüter nach der goldnen Linie und Horumersiel zu laden.

4. Wer für billiges Geld Mist zu verkaufen hat, kann sich an den Arbeiter Johann Bruuns, vor dem Hillersen Hamm wohnhaft, wenden.

5. Vor einigen Tagen ist mir ein kleiner brauner Hühnerhund, mit 4 weißen Füßen und weißer Brust, abhanden gekommen. Der mir denselben wieder bringt, dem verspreche ich eine annehmliche Belohnung.

W. Jaritz,
Kaufmann in der Mühlenstraße.

6. Unterzeichneter zeigt einem geehrten Publico hiermit ergebenst an, daß er auch jetzt mit einem guten leichten Verdeck- und Korbwagen nebst mehrern guten Pferden versehen ist, womit er sich zum Fahren der Passagiere für möglichst billigen Lohn bestens empfiehlt. Außerdem wird er das Fahren mit Frachtgütern ferner aufs thätigste fortsetzen, und bittet daher seine Freunde und Gönner gehorsamst, ihn bei vorkommenden Fällen mit ihren Aufträgen gütigst zu beehren, indem sich jeder gewiß einer prompten Bedienung und reeller Behandlung versichert halten kann.

Jever, den 25. April 1822.

Tiade Zimmermann,
Fuhrmann, wohnhaft im Schütting.

7. Der Gastwirth Albert Mienits, im Schütting, hat Anstalt zu einer Tanzgesellschaft zum bevorstehenden Marktstage, den 30. April, getroffen, welches er dem geehrten Publico zur Nachricht bekannt macht. Da er den Schütting wieder von Mai 1822 an in Pacht genommen hat: so empfiehlt er sich allen honetten Reisenden, und kann ein jeder im Voraus versichert seyn, daß prompte und reelle Behand-

Landesbibliothek Oldenburg

lung und billiges Betragen seyn eifrigstes Bestreben seyn werde.

8. Ich habe eine fette Kuh, ungefähr 400 ℔ schwer, zu verkaufen.

Altgarmssiel, den 16. April 1822.

H. C. Früsemers.

9. Den 1sten Mai wird der Anfang mit dem Einfordern der Scharfrichter-Gerechtigkeit gemacht.

Jever, den 19. April 1822.

Schreiber.

10. Ich habe noch einige Grase im Hillernsen Hamm zu verheuern.

G. W. Thümmel.

11. Dünnes Stockholmer Theer a 6¾ ℛ Gold per Tonne gegen baare Zahlung; alle Sorten Dumpf-Oefen a 4 ℛ Gold per 100 ℔, auch alle Sorten moderne Wind-Oefen bei A. S. Eyting, in Varel.

12. Bei Nicolaus Garlichs, zu Langewerth, steht ein starker hellbrauner Hengst mit Blesse und zwei weißen Hinterfüßen zum Beschälen der Stuten. Für jede Stute wird 1½ ℛ Gold bezahlt.

13. Neuen Rigaer Leinsaamen, rothen und weißen Kleesaamen verkauft billig J. G. Sagemüller, in Jever.

14. Das Fahren eines großen Haufen Mistes nach dem Lande, am Hoksielerweg belegen, will ich an den Mindestfordernden ausverdingen. Die Lusthabenden hiezu wollen sich am Donnerstage, den 2. Mai, des Vormittags bei mir melden.

Joh. Gerhard Christians,
im schwarzen Adler.

15. Den Liebhabern und Liebhaberinnen des Gesanges mache ich hiermit bekannt: daß ich mit dem Monat Mai den Unterricht darin anzufangen wünsche. Ich ersuche deshalb diejenigen, die daran Theil nehmen wollen, ergebenst, sich bei mir zu melden und zugleich zu bemerken: ob sie entweder im Gesange, oder durch irgend ein Instrument sich vielleicht schon einige Vorkenntnisse gesammelt haben, um hiernach die ganz Unkundigen von den Kundigen abtheilen zu können. Den Monat, auf 16 Stunden berechnet, wovon im ersten halben Jahre 4 Stunden wöchentlich gehalten werden, und zu welcher Dauer sich jedes Mitglied verbindlich macht, wird mit einem ℛ Cour. bei Ende des Monats bezahlt. Nach Verlauf dieser Zeit, hoffe ich, werden beide Theile sich dem bereits geordneten Singe-Chor anschließen können, und nur 2 Stunden wöchentlich nöthig seyn, sie in gleichem Schritte mit dem Ganzen zu erhalten. Auch Knaben und Mädchen können, wenn Wille und Lust den resp. Eltern eine Veranlassung geben sollte, obigen Unterricht bei mir erhalten; und kann, wenn der Beitritt zahlreich ist, hier die Zahlung weniger seyn.

Jever, im April 1822. Remmers.

16. Der Schiffer Hinrich Otten Jürgens liegt gegenwärtig in Amsterdam, um Stückgüter nach Hormersiel und Hooksiel zu laden. Er bittet die Herren Kaufleute, ihn baldigst mit vielen Aufträgen zu beehren.

17. Da die Special-Armen-Inspection zu Wiarden das, dem Häusling Johann Oelrichs Jansen zugehörende, im Wiarder Loge befindliche und von ihm selbst bewohnt werdende Haus durch Uebereinkunft mit demselben an sich gebracht hat: so werden alle diejenigen, welche etwa an das gedachte Haus Forderungen haben, hiemit aufgefordert, sich vor dem 1ten Mai d. J. bei dem zeitigen Armenjurat F. M. Müller zu melden, und ihre etwaigen Forderungen anzugeben.

18. Das mir zugehörige, zu Fugelns im Kirchspiel Tettens belegene Landgut, groß 47 Matten mit Behausung, will ich, auf Mai d. J. anzutreten, unter der Hand verheuern, weshalb die Liebhaber sich bei mir einfinden wollen.

Fugelns im Kirchspiel Tettens.

Joh. Mieniets.

19. Es soll am 10. Mai dieses Jahres das Vieh in den Hillernsen Hamm getrieben werden, wobei bemerkt wird, daß die Anlage auf 8 Gr. bestimmt worden.

Jever, den 26. April 1822.

Peeken, Hamms-Provisor.

20. Das Schützenfeld soll auf ein Jahr zum Mähen am Donnerstage, den 2 Mai a. c., verpachtet werden. Liebhaber wollen sich Abends 6 Uhr beim Gastwirth König einfinden.

Die Direction der Schützen-Gesellschaft.

21. Vom 1. Mai ist das Postamt in der Sct. Annenstraße Nr. 122.

22. Gerriet Gerriets und Ihnke Ommen, im Wiarderlooge warnen einen jeden, weder durch ihre Hecken, noch über ihre Gärten zu gehen; widrigenfalls die Contravenienten gerichtlich belangt werden sollen.

23. Ich habe den Mist von vier Kühen zu verkaufen.

Jever, den 19. April 1822.

H. Buytendyk.

24. Die Erben des weil. Advocaten von Lindern wollen den Mobiliar-Nachlaß ihres Erblassers am 10. Mai in des Assessors Hollmann Wohnung verganten lassen.

Jever, den 27. April 1822.

v. Lindern.

Verlobungs-Anzeige.

Unsere Verlobung zeigen wir hiedurch Verwandten, Freunden und Bekannten ergebenst an.

Horum, im April 1822.

H. W. Willems.
E. C. Dauen.

Todes-Anzeige.

Traurig lebt noch in unseren Herzen die Erinnerung an unseren einzigen Sohn, der nur 1 Jahr und 6 Monate alt am 24sten Juli vorigen Jahres uns durch den Tod entrissen wurde, und schon wieder schlägt uns das Schicksal eine tiefe Wunde, da auch unsere einzige Tochter am 25sten dieses Monats starb, und wir nur 9 Monate und 8 Tage an ihr die Elternfreuden hatten. Nur Eltern, die ein ähnliches Schicksal traf, können das Unsrige in seinem ganzen Umfange beurtheilen.

Verwandten, Freunden und Bekannten, von deren Theilnahme wir überzeugt sind, sey diese Anzeige gewidmet.

Jever, den 26. April. 1822.

C. W. Nüsser u. Frau.

Landesbibliothek Oldenburg

Extra-Beilage zu no. 17 d. J. W. 1822.

Vergantung.

Des weil. Kaufmanns Heinrich Johlfs Wittwe hieselbst will am 7. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, bei ihrer Wohnung in der Sct. Annenstraße verschiedene entbehrliche Sachen, als:

Mannskleidungsstücke, ein vollständiges Bette, ein neues eichenes Schreibpult, Pferdegeschirr, messingene Steigbügel, eine kupferne Wasserflasche, einige Winkelwaaren, leere Fäßer, Waschballien, alter Krautkäse u. s. w,

auf 12 Wochen Zahlungsfrist öffentlich meistbietend verkaufen lassen.

Jever, aus dem Landgerichte, den 25. April 1822.

Ittig.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Zweite Extra-Beilage zu no. 17 d. J. W. 1822.

Zur Nachricht wird hiedurch angezeigt, daß der von dem weil. Hausmann Hellmerich Tannen Hellmerichs und dessen jetzt auch verstorbenen Wittwe, zu Wehlens, nachgelassene vollständige Hausmannsbeschlag, so wie auch deren sämmtlicher Mobiliarnachlaß gegen die Mitte des Monats Mai zu Wehlens öffentlich verkauft werden sollen, und wird der Verkaufstermin im nächsten Wochenblatte näher bekannt gemacht werden.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg